

Allgemeines

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind verbindlich, sofern sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn sie von der AVM Engineering AG ausdrücklich und schriftlich angenommen werden.

Angebot und Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die AVM Engineering AG nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat. Die Angebote sind während der im Angebot aufgeführten Annahmefristen verbindlich.

Umfang der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist das in der Auftragsbestätigung bezeichnete Angebot massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Technische Unterlagen

Führt ein Angebot nicht zu einem Auftrag sind die im Zusammenhang mit dem Angebot überlassenen Unterlagen keinem Dritten zugänglich zu machen und auf Verlangen der AVM Engineering AG zurückzugeben.

Vorschriften im Bestimmungsland

Der Besteller hat der AVM Engineering AG spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen hinzuweisen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

Preise

Die Preise der AVM Engineering AG verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, exkl. Mehrwertsteuer, ab Firmensitz der AVM Engineering AG, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Steuern, Beurkundungen und Zollgebühren. Verändern sich zwischen Vertragsabschluss und Abnahme die Preise unserer Lieferanten, werden diese Differenzen weiterverrechnet.

Die Angebotspreise ohne die Angabe pauschal gelten als Richtpreise. Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand zum angegebenen Stundensatz. Mehrleistungen, die mehr als 20% über dem Richtpreis liegen, werden von der Firma AVM Engineering AG frühzeitig angemeldet, so dass vor Auflaufen der Kosten die entsprechenden Funktionen auf ihre Notwendigkeit überprüft werden können.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung ist fällig, 30 Tage netto nach der Rechnungsstellung. Allfällige Akontozahlungen werden im Angebot geregelt.

Bei Zahlungsverzug behält sich die AVM Engineering AG die sofortige Einstellung von geplanten Leistungen und Lieferungen vor und ist berechtigt einen Verzugszins von 8% pro Jahr zu verrechnen.

Eigentumsvorbehalt

Die AVM Engineering AG behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums der AVM Engineering AG erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Die AVM Engineering AG ist berechtigt unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

Termine und Lieferfristen

Termine sind nur verbindlich, wenn sie in der Offerte oder im Vertrag mit in einem auf das Projekt abgestimmten und detaillierten Zeitplan aufgeführt sind. Beim Eintreten von Ereignissen, welche die Einhaltung des Zeitplanes gefährden, verpflichten sich beide Parteien zur sofortigen gegenseitigen Information und treffen geeignete Massnahmen zur Verminderung der Verzögerung der damit allfällig verbundener Nachteile.

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn die Angaben, die für die Ausführung des Auftrages benötigt werden nicht rechtzeitig zugehen oder nachträglich abgeändert werden. Dies gilt auch, wenn Hindernisse auftreten, welche die AVM Engineering AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei der AVM Engineering AG, beim Besteller oder einem Dritten entstehen.

Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit die Verspätung nachweislich durch die AVM Engineering AG verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge der Verspätung beweisen kann. Für Produktionsausfälle können keine Entschädigungen geltend gemacht werden.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 1%, insgesamt aber nicht mehr als 5% der Entwicklungsleistungen (exkl. Materiallieferungen, Lizenzen, usw.). Weitergehende Forderungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Materiallieferung, Transport und Versicherung

Der Transport von Produkten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

Der Besteller hat die Lieferung innerhalb acht Tagen nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich der AVM Engineering AG mitzuteilen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen als genehmigt.

Gewährleistung auf den Entwicklungsleistungen

Die AVM Engineering AG gewährleistet, dass die von ihr erbrachten Entwicklungsleistungen fachlich korrekt ausgeführt werden. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung bzw. Anforderungsspezifikationen/Pflichtenheft ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Unsere Garantie umfasst die Nachbesserung der Entwicklungsarbeiten. Allfällige Transport- und Reisekosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Technische Mängel berechtigen nicht zur Verzögerungen der fälligen Zahlungen. Ist der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug, ist die AVM Engineering AG von ihren Garantieverpflichtungen bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung entbunden.

Die Gewährleistung dauert 12 Monate nach Abnahme unserer Leistungen.

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produkthaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Alle Garantieansprüche müssen der AVM Engineering AG innerhalb der Garantiedauer schriftlich mitgeteilt werden.

Haftung bei handwerklichen Arbeiten (Inbetriebsetzung)

Die AVM Engineering AG hat einen Versicherungsschutz für die Ingenieursarbeiten wie Projektierung, Dimensionierung und Programmierung. Für die Mithilfe bei handwerklichen Tätigkeiten, welche bei Inbetriebsetzungen oft zweckmässig sind, ist dieser Versicherungsschutz jedoch ausgeschlossen.

Die AVM Engineering AG haftet für Schäden aus dieser handwerklichen Tätigkeit nur in dem Masse, wie die eigenen Betriebsangehörigen unserer Auftraggeber beim Ausführen dieser Arbeit ihrem Arbeitgeber haften würden.

Gewährleistung auf Fremdfabrikate

Bei der Lieferung von Fremdfabrikaten (SPS, Antriebe, Leistungsversorgungen, usw.) gelten die Garantiebedingungen unserer Lieferanten.

Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist CH-9615 Dietfurt.